

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT (ZVL)

Kanton Basel-Landschaft
Einwohnergemeinde
4133 Pratteln



Gemeinde **pratteln**

Ortsplanung

ANPASSUNG / Mutationen
ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT (ZVL) vom 22.04.1991

REGLEMENTTEXT (SYNOPSIS)

Die **Änderungen** sind **rot** dargestellt (**NEU**)
Aufzuhebende Bestimmungen sind **blau** dargestellt (**ALT**)
Änderungen nach 1. Lesung **Einwohnerrat** 26.09.2011

§ 12 Spezialzone für Materialabbau

¹ Grundlage:

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

² Ergänzende Bestimmungen:

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn einer vom Gemeinderat ~~und vom Amt für Orts- und Regionalplanung~~ genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald sein.

Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

¹ Grundlage

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

² Ergänzende Bestimmungen

a. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn ein vom Gemeinderat genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

b. Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald¹ sein, der den Zielen des Amphibienlaichgebietes für Amphibien-Pionierarten auf der benachbarten Fläche dient.²

c. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

1) bzw. nach Art. 7 Abs. 3 WaG: eingefügt am
2) eingefügt gem. ERB 26.09.2011

Formelle Anpassung

Vgl. Erweiterung Dispositionsplans des Ausbeutungsgebietes im Chlingental (RRB Nr. 1306 vom 28.04.1980).
Der Dispositionsplan hat generelle Bedeutung und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für Kiesabbau. Detaillierte Auflagen erfolgen im späteren Bewilligungsverfahren für Ausbeutung und Auffüllung. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Rodungsbewilligung.

Massgebend ist die Umschreibung des Endzustandes im Abbau- bzw. Wiederauffüllungsprojekt (Rekultivierungsplan) im Rahmen eines entsprechenden Umweltverträglichkeitsbericht und /oder Baubewilligungsverfahren. Es darf jedoch nicht im Widerspruch zu den ZVL sein.

Es ist zweckmässig, dass der Rekultivierungsplan zusätzlich die Zustimmung des Gemeinderates bedingt, und dass der Gemeinderat für den Endzustand Abweichungen gegenüber den ZVL nach § 26 ZRL bewilligen kann.

§ 13 Spezialzone „Mayenfels“

¹ Schutz:

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals gemäss gültigem RRB und dem Schutz bestehender Bäume, sowie der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone, können Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis ~~und unter Aufsicht~~ des kantonalen Denkmalpflegers ~~sowie des Amtes für Orts- und Regionalplanung~~ vorgenommen ~~bzw. erstellt~~ werden.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert zu bezeichnenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

¹ Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den eigenen Schulzwecken dienen, bestimmt. **Wohnraum ist nur für das standortgebundene Personal zulässig.**

² Schutz

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals gemäss gültigem RRB und dem Schutz bestehender Bäume, sowie der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone, können Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der **zuständigen kantonalen Fachstelle** vorgenommen werden.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert zu bezeichnenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

Formelle Anpassungen

Absatz 1 ersetzt den aktuellen Absatz 2 (Nutzung)
RRB Nr. 230 vom 26.01.1993

RRB Nr. 2018 vom 08.08.1978

Für Änderungen ist in jedem Falle gemäss § 16 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes eine Bewilligung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

D RUDERAL- UND ACKERFLUREN¹
Pfleagemassnahmen

Schutzziele:

Das generelle Schutzziel besteht in der Erhaltung der artenreichen und ökologisch sehr wertvollen Ruderal- und Ackerfluren auf trockenen, warmen Kies- und Ackerböden der Rheinebene als wichtiger Lebensraum für viele bedrängte und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

a) Kiesrohböden

Die natürliche Sukzession ist auf diesen Standorten sehr langsam.

Sie sind weitgehend gehölzfrei zu halten, d.h. von Zeit zu Zeit sind die unerwünschten Gehölze im Herbst auszureissen. Ebenfalls zur Erhaltung der Ruderal- und Pionierflora benötigt der Boden im 5-10-Jahreszyklus eine mechanische Störung.

b) Ackerflur²

Fruchtfolgewechsel nach biologischer Anbaumethode ohne Düngung und mit reduzierter Mischsaatdichte nach folgendem Schema:

1. Jahr Brotgetreide (Emmer, Eicher Korn usw.)
2. Jahr Futtergetreide (Hafer oder Gerste)
3. Jahr Hackfrüchte (Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs usw.)
4. Jahr Brache

Aufsicht:

Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat vertraglich über Vereinbarungen.

1) eingefügt am

2) gestrichen gem. ERB 26.09.2011

Neue Bestimmung

Sind gemäss § 6f Natur- und Landschaftsschutzgesetz Basel-Stadt schützenswerte Objekte.

Im Zonenplan sind keine Objekte ausgeschlossen. Solche wertvollen Objekte können jedoch durch den Gemeinderat nach § 29 ZR auf freiwilliger Basis vertraglich sichergestellt und geschützt werden.

Wild- und „Unkräuter“ bieten Nahrung für eine Reihe spezialisierter Insektenarten. Ausserdem bieten sie Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter und Nahrungsgrundlage für viele Blütenbesucher. Ca. 26% aller gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz kommen in diesen Lebensräumen vor. Sie bilden die grösste ökologische Gruppe der stark gefährdeten Pflanzenarten.

Spezialfall: in der Regel richtet sich die Bewirtschaftung nach der landwirtschaftlichen Gesetzgebung über den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaftszone und nach der Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb bzw. nach dem Merkblatt des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain: Übersicht kantonale Ökobeiträge.

Nach § 27 Abs.3 ZR und der Gemeinderatsverordnung über Abteilungs- und Bewirtschaftungsbeiträge vom 11.01.1994 (Stand vom 27.10.2009).